

Radio Primaton

6. Interview: Erbschaftsteuerfreibetrag für Pflegeleistungen

- 1.) Heute haben Sie einen Tipp zur Erbschaftssteuer und zwar zu den Freibeträgen.

Ja, die Freibeträge sind nämlich relativ niedrig, wenn nicht Ehepartner oder Kinder die Begünstigten sind.

- 2.) Also z.B. bei Geschwistern oder Nichten und Neffen ?

Richtig, hier ist der Freibetrag lediglich 20.000.-€. Der übersteigende Betrag wird mit mindestens 15 % steuerpflichtig. Dieser Freibetrag gilt auch unter Personen, die nicht miteinander verwandt sind.

- 3.) Dieser Freibetrag kann ja relativ schnell überschritten werden !

Deshalb kann es interessant sein, einen weiteren Freibetrag in Höhe von maximal ebenfalls 20.000.-€ zu erhalten, wenn der Begünstigte sich um die Pflege des Erblassers unentgeltlich gekümmert hat.

- 4.) Dazu muss diese Person doch sicherlich pflegebedürftig gewesen sein?

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Begriff der Pflege weit auszulegen ist. Er sieht darin die Fürsorge für das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden. Die Ursache für die Fürsorge muss in der Hilfsbedürftigkeit des Erblassers liegen. Der Bundesfinanzhof setzt also gerade nicht die Pflegebedürftigkeit oder die Zuordnung zu einer Pflegestufe voraus.

- 5.) Was sind denn dann die Voraussetzungen?

Es muss sich um regelmäßige Leistungen handeln, die über eine längere Dauer erbracht werden. Diese müssen nach allgemeiner Verkehrsanschauung einen Geldwert haben. Also gelegentliche Hilfeleistungen, die über ein übliches Maß an zwischenmenschlicher Hilfe hinausgehen, reichen nicht aus.

- 6.) Was kann denn alles darunter fallen?

Neben den üblichen pflegerischen Leistungen auch Einkaufen, Kochen, Reinigen von Wohnung, Geschirr und Wäsche. Aber auch Botengänge und Erledigungen von schriftlichen Angelegenheiten, Arztbesuche und auch die seelische Betreuung zählen dazu. Im entschiedenen Fall hat der Erbe Leistungen über mehrere Jahre hinweg von insgesamt 315 Std. glaubhaft gemacht. Für diese Leistungen wurde der Freibetrag mit 15.-€ je Stunde gewährt.